



Presseinformation

zur 33. Sitzung des Kreisausschusses
am 01.10.2025

TOP 8

Schwimmbadinfrastruktur im Landkreis Fürth

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.03.2025, 25.03.2025 bzw. 28.03.2025 stellten die Fraktionen CSU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, sowie die FDP Anträge bzw. Anfragen im Zusammenhang mit der Schwimmbadinfrastruktur im Landkreis.

Konkret hat die **SPD-Fraktion** nachfolgende Anfrage gestellt:

1. In welchen Schularten und Jahrgangsstufen ist der Schwimmunterricht im Lehrplan enthalten?
2. Wie ist diese daraus abzuleitende Aufgabe der Sachaufwandsträger in einschlägigen Rechtsquellen bzw. Kommentaren definiert?
3. Wie leiten sich Art und Umfang des als notwendig erachteten Sachaufwands für die Bereitstellung von Schwimmstätten (Hallenbädern, Freibädern) im Landkreis ab?
4. Wenn ja, wie wurde diese Aufgabe bislang vom Landkreis für die in seiner Sachaufwandsträgerschaft befindlichen Schulen erfüllt?
5. Wie wird der Landkreis Fürth diese Aufgabe zukünftig wahrnehmen?

Die **CSU-Fraktion** beantragte eine Machbarkeitsstudie, in Hinblick auf die bestehenden Möglichkeiten zur Sicherstellung einer ausreichenden Grundversorgung durch Schwimmbäder, zum Zwecke der Sicherstellung des Schwimmunterrichts durch die Schulen, für die Vereinsnutzung, die Volkshochschulen aber auch für die gesundheitliche Prävention, Auftrag zu geben.

Die **FDP** hat mit ihrem Schreiben beantragt: Der Landkreis übernimmt die Aufgabe Schulschwimmen für alle Schüler im gesamten Landkreis. Konkret muss der Landkreis die Kosten und die Organisation für das Schulschwimmen übernehmen, ggf. den Betrieb und sogar den Neubau von Bädern. Die Kosten werden auf die Gemeinden umgelegt, entweder als freiwilliger Zusammenschluss oder, falls dies nicht gelingt, über die Kreisumlage.

Die **Fraktion Bündnis90/Die Grünen** stellte nachfolgenden Antrag:

Der Kreistag Fürth wolle beschließen:

1. Der Landkreis Fürth erkennt die Bereitstellung von Schulschwimmbädern als Notwendigkeit zur Sicherstellung des Schwimmunterrichts, des Vereinssports sowie der Rettungsschwimmbildung an.
2. Der Landkreis beauftragt eine Machbarkeitsstudie, die eine interkommunale Lösung für den Bau, die Sanierung und den Betrieb gemeinsamer Schwimmbäder unter Einbeziehung aller Landkreiskommunen untersucht. Dabei sollen insbesondere die Schulbedarfe, mögliche Standorte, nachhaltige Finanzierungsmodelle und Synergieeffekte durch moderne, energieeffiziente Konzepte betrachtet werden.
3. Der Landkreis setzt sich auf Landesebene dafür ein, dass die Schwimmbadförderung des Freistaats Bayern ausgeweitet wird, um die finanzielle Belastung der Kommunen zu reduzieren.
4. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sollen als Entscheidungsgrundlage dem Kreistag und den Fachausschüssen zur Beratung vorgelegt werden, um eine ganzheitliche und tragfähige Strategie zur Sicherung der Schwimmbadinfrastruktur zu entwickeln.

Stellungnahme

I.

Den Antragstellern wurden bereits mit Mail vom 04.04.2025 folgende grundlegende Informationen übersandt:

Grundsätzlich ist der selbständige Betrieb eines Schwimmbades durch den Landkreis von der hier gegenständlichen Beteiligung an einer überörtlichen Koordinierung von Schwimmbädern abzugrenzen.

Die Aufgaben der Landkreise und der Gemeinden unterscheiden sich vor allem aufgrund des Art. 4 LKrO und weisen im Bereich der kommunalen Aufgaben den Landkreisen jene öffentlichen Aufgaben zu, die sich zum einen auf das Kreisgebiet beschränken und die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen. Anders als bei den Gemeinden gibt es für Landkreise keine sog. Allzuständigkeit in Aufgaben des eigenen Wirkungskreises aufgrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie.

Mitbetroffen von der Schwimmbadthematik ist der Landkreis insoweit, als es um seine Pflichtaufgaben als Sachaufwandsträger für die Gymnasien, Realschulen und Förderschulen geht. Bislang nutzen die Schulen in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises in unterschiedlichen Anteilen Hallen- und Freibäder, die sich sowohl in privater wie auch in öffentlicher Trägerschaft befinden.

Eine Verpflichtung zur Hinwirkung auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Schwimmbädern betrifft den Landkreis lediglich im Bereich des Schulsports und auch nur, solange und soweit in bestehenden öffentlichen oder privaten Bädern die Belange des Schulsports nicht abgedeckt werden können. Die Hinwirkungsverpflichtung erstreckt sich jedoch nach Aussage der Regierung von Mittelfranken ausdrücklich nicht auf einen bestimmten Bädertyp (z.B. Hallenbäder), so dass auch ein in den Sommermonaten verblockter Schwimmunterricht in Freibädern möglich wäre.

Eine ausdrückliche gesetzliche Aufgabenzuweisung mit Planungsauftrag für Landkreise existiert nicht. Auch ist ein Engagement über die engen schulischen Belange hinaus gesetzlich nicht vorgesehen. Soweit die Aufgabe das zur Sicherung des Schwimmunterrichts an den Schulen in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises notwendige Maß überschreitet, ist vielmehr von einer freiwilligen Aufgabe auszugehen, welcher die bestehende Beschlusslage des Kreistages entgegensteht.

Wie zugesagt, hat die Verwaltung eine Grundlagenermittlung zum Bedarf bzw. zur erforderlichen Größe eines Schwimmbades sowohl für den nördlichen Teil als auch den südlichen Teil des Landkreises vorgenommen.

Zur Berechnung der Sportklassenzahl werden die Klassenzahlen bei Grundschulen und

Förderschulen mit 1 multipliziert, bei weiterführenden Schulen beträgt der Faktor 1,25 (getrennter Sportunterricht nach Geschlecht).

Für den nördlichen Landkreis (Grenze Cadolzburg) ergibt sich ein Bedarf einer dreifach-Übungseinheit von Schwimmbadwasserflächen (Insgesamt 217 Sportklassen).

Für den südlichen Landkreis (Grenze Zirndorf, Ammerndorf, Großhabersdorf) ergibt sich ein Bedarf mindestens einer dreifach-Übungseinheit von Schwimmbadwasserflächen (Insgesamt 295 Sportklassen).

Bei einer dreifach-Übungseinheit ist folgendes Standardraumprogramm förderfähig:

Standardraumprogramm Hallenbad: 3 Übungseinheiten
Wasserbecken: 12,5 m x 25 m + 8 m x 16 2/3 m
Vorraum: 45 m ²
Umkleideraum: 4 / 30 m ²
Wasch-Duschräume: 6 / 12,5 m ²
Sportlehrer / Erste Hilfe: 15 m ²
Geräteraum: 15 m ²

Die Förderung eines Hallenbadneubaues erfolgt auf Basis von Kostenpauschalen. Der Kostenrichtwert (= zuweisungsfähige Ausgaben) für ein Hallenbad mit drei Übungseinheiten beträgt aktuell geschätzt 11.041.700,00 €.

Die Schulen in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises Fürth nutzen die bestehenden öffentlichen und privaten Hallenbäder aktuell mit 56 Schulstunden je Woche. Zusätzlich findet der Schwimmunterricht in den Sommermonaten in den Freibädern von Veitsbronn und Zirndorf statt. Grundlage hierfür sind die jeweiligen Nutzungsvereinbarungen, die der Landkreis mit den Trägern der Schwimmbäder inkl. Nutzungsentgelt bzw. -gebühr geschlossen hat. Insoweit fällt auf, dass sich die Nutzungsentgelte bzw. -gebühren zwischen privaten und öffentlichen Bädern nicht nennenswert unterscheiden und die höchsten Entgelte derzeit an ein öffentliches Bad entrichtet werden.

Die Grund- und Mittelschulen in Zirndorf nutzen das Bibert-Bad Zirndorf mit 50 Schulstunden je Woche.

Das Schwimmbad Wilhermsdorf wird am September 2025 von Grund- und Mittelschulen des Landkreises Fürth mit voraussichtlich 22 Schulstunden je Woche genutzt.

Durch die bestehenden Schwimmbäder kann der Bedarf an Schulschwimmen in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises aktuell gedeckt werden. Sollte einer der bestehenden Standorte entfallen, wären Alternativen, beispielsweise bestehende Freibäder zu nutzen.

Aus der Aufgabenübertragung des Schulschwimmens für Schulen in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises, folgt jedoch absehbar und auch beim Wegfall einzelner Bäder noch keine Situation, die eine Verpflichtung zur Hinwirkung auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Schwimmbädern für den Bereich des Schulsports hervorruft. Vielmehr kann der Bedarf absehbar in der bestehenden privaten und öffentlichen Bäderstruktur gedeckt werden.

Soweit eine vollständige Aufgabenübernahme für Schwimmbadbau und -unterhalt im Rahmen des Schulschwimmens angedacht wird, bestehen ganz erhebliche Bedenken, ob insoweit überhaupt eine Aufgabe des Landkreises eröffnet ist. Soweit Aufgaben aus der Sachaufwandsträgerschaft der Gemeinden für den Schulsport in Grund- und Mittelschulen abgedeckt werden, handelt es sich hier vielmehr um eine landkreisfremde Aufgabe, da eine sachliche Zuständigkeit des Landkreises nicht begründet werden kann. Einer Vereinbarung zur Übertragung der Schulaufwandsträgerschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 BaySchFG steht entgegen, dass nach dieser Vorschrift nur eine Vereinbarung über die örtliche, nicht aber über die sachliche Zuständigkeit geschlossen werden kann. Ein Wechsel der sachlichen Zuständigkeit zwischen Landkreis und Gemeinde scheidet aus (vgl. PdK Art. 8 BaySchFG; Rechtsstand Mai 2025 Rn. 8 m.w.N.). Selbst wenn eine Übernahme der Aufgabe zulässig sein sollte, wäre bei der Lastenverteilung ein Maßstab zu ermitteln, um den Sondervorteil gebührend zu berücksichtigen, den die Standortgemeinde eines aus Umlagemitteln finanzierten Bades letztlich auf Kosten der übrigen Umlagesteuerzahler erzielt.

II.

Die Landkreisverwaltung begrüßt die Bemühungen in Richtung einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Bäderinfrastruktur. Sollte sich eine interkommunale Zusammenarbeit ergeben und sich die Sachlage oder die Bedarfe des Schulschwimmens in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises wesentlich verändern, kann auch seitens des Landkreises eine Neubewertung der dann vorliegenden Situation erfolgen. Aus Sicht der Verwaltung wäre eine turnusmäßige Neubewertung jährlich ausreichend, wobei die Verwaltung die Situation auch außerturnusmäßig bewertet, wenn dies anlassbezogen geboten ist.

III.

Dem Landratsamt ist eine private Initiative zur Errichtung eines modernen und energieeffizienten Hallenbades im nördlichen Landkreis bekannt. Die Initiatoren sind mit dem Landratsamt bereits hinsichtlich möglicher Bedarfe des Schulschwimmens im Gespräch. Beabsichtigt ist eine private Finanzierung und auch ein privater Betrieb, so dass für Landkreis und Kommunen keine Investitions-, Vorhalte- oder Unterhaltskosten anfallen sollen.

Eine detaillierte Planung nebst Finanzierungsplan liegt dem Landratsamt noch nicht vor. Ebenso sind noch bauplanungsrechtliche Fragestellungen abzuklären.

Unklar sind weiterhin noch die Implikationen der Anfang September 2025 vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beschlossenen „Sportmilliarde“ aus dem Bundesanteil des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität. Damit soll eine projektbezogene Förderung an Kommunen, aber auch „unter Verantwortung der jeweiligen Kommunen auch Vereinen“ zugutekommen.

IV.

Zudem wurde auf Antrag von Herrn Kreisrat Bischoff geprüft, ob die Gesundheitsregion+ als Plattform für den Austausch zur Bäder- und Sportstätteninfrastruktur genutzt werden kann. Für konkrete Fragenstellungen im Rahmen des Austauschs für vergleichbare Abfragen in anderen Gesundheitsregionen kann die Gesundheitsregion gerne unterstützen.

Für eine Durchführung einer umfassenden Plattform für den Austausch sieht die Gesundheitsregion+ keine Möglichkeit.

Beschlussvorschlag:

I. Aufgrund der oben genannten Gesichtspunkte in der Sachverhaltsdarstellung werden die Anträge abgelehnt.

II. Die Landkreisverwaltung wird beauftragt, jährlich mit den Gemeinden Gespräche über Bedarfe des Schulschwimmens sowie den Sachstand der Bäder im Rahmen der Bürgermeisterdienstbesprechung unter Berücksichtigung der staatlichen Fördermöglichkeiten zu führen.

III. Der Landkreis befürwortet eine umfassende interkommunale Zusammenarbeit der Landkreiskommunen zur Sicherung einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Bäderlandschaft und zeigt sich offen, eine Solche zu begleiten und zu unterstützen.